Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBI.I/20, Nr. 26) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt 04.09.2019 (Oder) vom (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende

Satzung der Europa-Universität Viadrina über die Ausfertigung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen der Universität

vom 11.11.2020

§ 1 Amtliches Publikationsorgan der Universität

Amtliches Publikationsorgan für alle Satzungen und Ordnung der Universität und der Fakultäten sind die Amtlichen Bekanntmachungen der Europa Universität Viadrina.

§ 2 Ausfertigung und Bekanntmachung von Universitätssatzungen

Alle Satzungen und Ordnungen werden in vollem Wortlaut in der durch das zuständige Organ beschlossenen Fassung ausgefertigt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan unterzeichnet. Die ausgefertigten Satzungen und Ordnungen werden im Universitätsarchiv verwahrt. Sie werden in den Amtlich-

en Bekanntmachungen öffentlich bekanntgemacht.

§ 3 Bekanntmachung durch öffentlichen Zugang in der Universitätsbibliothek

Jede Nummer der Amtlichen Bekanntmachungen wird im vollen Wortlaut in der Universitätsbibliothek in gedruckter Fassung für die Öffentlichkeit zugänglich gehalten.

§ 4 Veröffentlichung im Internet

Jede Nummer der Amtlichen Bekanntmachungen wird in vollem Wortlaut auf den Internetseiten der Universität für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 5 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Form der Notbekanntmachung bedarf keiner Bestimmung. Die Bekanntmachung ist in der durch diese Satzung festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 6 Bestand bisherigen Rechts

Satzungen und Ordnungen der Universität oder der Fakultäten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen und auf andere Weise verkündet worden sind, bedürfen keiner erneuten Verkündung. Gleiches gilt für Satzungen und Ordnungen, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen in amtlichen Mitteilungsblättern des Landes Brandenburg verkündet wurden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der

Europa-Universität Viadrina über die Verkündung und den Nachweis von Satzungen und Ordnungen der Universität vom 01. Februar 1995 außer Kraft.